

Satzung des Kreisverbandes Köln der Partei DIE LINKE.

Bundes- und Landessatzung DIE LINKE regeln im Allgemeinen die Angelegenheit des Kreisverbandes Köln. Gemäß § 13 Absatz 10 der Bundesatzung DIE LINKE können eigene Bestimmungen des Kreisverbandes seine inneren Angelegenheiten regeln. Ausschließlich diese ergänzenden Bestimmungen enthält diese Satzung des Kreisverbandes DIE LINKE Köln.

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Kreisverband Köln der Partei DIE LINKE führt den Namen „DIE LINKE. Kreisverband Köln“; die Kurzbezeichnung lautet: „DIE LINKE. Köln“.
- (2) Der Kreisverband hat seinen Sitz in Köln, Nordrhein-Westfalen.

§ 2 Organe des Kreisverbandes Köln

- (1) Organe des Kreisverbandes im Sinne des Parteiengesetzes sind der Kreisparteitag, der Kreisvorstand und der Kreisausschuss.
- (2) Der Kreisparteitag wird ausschließlich als Mitgliederversammlung des Kreisverbandes durchgeführt.
- (3) Der Kreisausschuss tagt als Plenum des Kreisverbandes.

§ 3 Einberufung und Arbeitsweise der Kreismitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Kreismitgliederversammlung findet in der Regel alle zwei Monate statt, einmal im Jahr eine davon als Jahreshauptversammlung.
- (2) Die Kreismitgliederversammlung wird auf Beschluss des Kreisvorstandes unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einladung ist in geeigneter Weise parteiöffentlich bekannt zu machen. Mitglieder erhalten die Einladung per E-Mail oder so keine E-Mail-Adresse vorliegt schriftlich. Auf Wunsch des Mitglieds kann die Einladung in jedem Fall schriftlich erfolgen. Zur Jahreshauptversammlung ist schriftlich einzuladen.
- (3) In besonderen politischen Situationen kann eine außerordentliche Kreismitgliederversammlung auf Beschluss des Kreisvorstandes ohne Wahrung einer Einladungsfrist einberufen werden. Auf einer außerordentlichen Kreismitgliederversammlung darf nur über Anträge beraten und beschlossen werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen.
- (4) Die ordentliche oder eine außerordentliche Kreismitgliederversammlung muss unverzüglich unter Wahrung der vorgesehenen Fristen einberufen werden, wenn dies schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragt wird:
 - a. durch zehn vom hundert der Mitglieder oder
 - b. durch zwei Ortsverbände, die gemeinsam mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Kreisverbandes vertreten.
- (5) Anträge an die Kreismitgliederversammlung können bis spätestens zwei Wochen vor Beginn eingereicht werden. Sie sollten den Mitgliedern mit der Einladung übersandt werden. Sie

sind geeigneter Weise parteiöffentlich bekannt zu machen. Bei einer außerordentlichen Kreismitgliederversammlung können diese Fristen verkürzt werden. Dringlichkeits- und Initiativanträge können mit Unterstützung von mindestens zehn von hundert der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auch unmittelbar auf der Kreismitgliederversammlung eingebracht werden.

- (6) Anträge, welche von Ortsverbänden, kreisverbandsweiten Zusammenschlüssen, Organen des Kreisverbandes, Kommissionen des Kreisverbandes, Kommissionen der Kreismitgliederversammlung oder mindestens von 10 von hundert der Mitgliedschaft gestellt werden, sind durch die Kreismitgliederversammlung zu behandeln.

§ 4 Zusammensetzung und Wahl des Kreisvorstandes

- (1) Die Anzahl der Mitglieder des Kreisvorstandes wird durch die wählende Jahreshauptversammlung des Kreisverbandes mit einfacher Mehrheit bestimmt. Der Kreisvorstand besteht aus den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes und mindestens fünf weiteren Mitgliedern.

Der Geschäftsführende Kreisvorstand besteht aus fünf Mitgliedern, darunter

- a. zwei Kreissprecher_innen,
- b. zwei stellvertretende Kreissprecher_innen,
- c. einer Kreisschatzmeisterin oder einem Kreisschatzmeister,

Jugend- und Hochschulverband haben das Vorschlagsrecht für je ein Mitglied des Kreisvorstandes.

- (2) Der Kreisvorstand wird in der Regel in jedem zweiten Jahr gewählt. Hat in einem Kalenderjahr keine Wahl des Kreisvorstandes stattgefunden, muss diese spätestens auf einer ordentlichen Jahreshauptversammlung im darauf folgenden Kalenderjahr stattfinden. Im Übrigen finden eine Neuwahl des Kreisvorstandes oder eventuelle Nachwahlen auf Beschluss der Kreismitgliederversammlung statt.

§ 5 Aufgaben und Zusammensetzung des Plenums des Kreisverbandes

- (1) Das Plenum hat eine Konsultativ-, Kontroll- und Initiativfunktion gegenüber dem Kreisvorstand. Es fördert und unterstützt die Zusammenarbeit der Ortsverbände, Projektgruppen, Arbeitskreise und Arbeitsgruppen und koordiniert insbesondere kreisweite Kampagnen.
- (2) Dem Plenum gehören stimmberechtigt je eine Vertreterin/ein Vertreter der Ortsverbände, Projektgruppen, Arbeitskreise, Arbeitsgruppen, von Linksjugend [‘solid], Die Linke.SDS und LEO Köln sowie die Mitglieder des Geschäftsführenden Kreisvorstandes an.
- (3) Eine Sitzung des Plenums findet in der Regel alle drei Monate statt. Die Einladung erfolgt unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes durch den Kreisvorstand.

§ 6 Ortsverbände

- (1) Der Kreisverband Köln gliedert sich in Ortsverbände. Jedes Mitglied im Kreisverband Köln gehört genau einem Ortsverband an, in der Regel dem seines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts.
- (2) Der Ortsverband umfasst in der Regel das Gebiet eines Stadtbezirks der Stadt Köln. Es wird angestrebt, in allen Stadtbezirken Ortsverbände zu bilden.
- (3) Ortsverbände führen den Namen „DIE LINKE. Ortsverband [Köln-Stadtbezirksname]“; die Kurzbezeichnung lautet: „DIE LINKE. [Stadtbezirksname]“ bzw. „DIE LINKE. [Stadtbezirkssammelbezeichnung]“.

- (4) Über die Einrichtung, örtliche Abgrenzung und Zusammenlegung der Ortsverbände entscheidet die Kreismitgliederversammlung. Dabei ist eine einvernehmliche Entscheidung unter Einbeziehung der betroffenen Ortsverbandsmitglieder anzustreben.
- (5) Organe eines Ortsverbandes sind die Ortsmitgliederversammlung und der Ortsvorstand.
- (6) Die Ortsverbände sind zuständig für alle politischen und organisatorischen Aufgaben ihres Bereiches, sofern durch die Bundes-, Landes oder durch diese Kreisverbandssatzung keine andere Zuständigkeit bestimmt wird.
- (7) Wenn Ortsverbände in ihren Beschlüssen und ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, der Satzung oder Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können sie oder einzelne ihrer Organe durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer satzungsändernden Mehrheit. Dieser Beschluss muss auch das weitere Verfahren zur demokratischen Neukonstituierung regeln. Die Parteimitgliedschaft des einzelnen Mitgliedes bleibt davon unberührt.
- (8) Ortsverbände erhalten im Rahmen des Finanzplanes des Kreisverbandes finanzielle Mittel für ihre Arbeit, über die sie selbständig verfügen können.

§ 7 Projektgruppen, Arbeitskreise und Arbeitsgruppen

- (1) Projektgruppen werden auf Beschluss einer Kreismitgliederversammlung eingerichtet und arbeiten thematisch und zeitlich begrenzt. Sie erhalten im Rahmen des Finanzplanes des Kreisverbandes finanzielle Mittel, über die sie selbständig verfügen können.
- (2) Arbeitskreise und Arbeitsgruppen können auf Antrag durch Beschluss des Kreisvorstandes oder der Kreismitgliederversammlung gebildet werden.
- (3) Projektgruppen, Arbeitskreise und Arbeitsgruppen des Kreisverbandes stehen auch Nichtmitgliedern für eine gleichberechtigte Mitarbeit offen und sind gegenüber den Organen des Kreisverbandes antragsberechtigt.

§ 8 Ausübung von Parteiämtern und Delegiertenmandaten

Mitglieder, durch die der Kreisverband Köln außerhalb der Partei DIE LINKE vertreten wird, zum Beispiel in Initiativen, Aktionen und lokalen / kommunalen Bündnissen, werden im Hinblick auf Gegenstand, Umfang und Dauer der Delegation bestätigt durch die Beauftragung seitens des Kreisvorstandes oder der Kreismitgliederversammlung. Solche Initiativen, Aktionen und lokalen / kommunalen Bündnissen dürfen nicht im Widerstreit zu den Zielen der Partei DIE LINKE stehen. Delegierte im Außenverhältnis dürfen in der Ausübung ihres Mandats nicht den Zielen der Partei schaden. In begründeten Fällen kann das Organ des Kreisverbandes, das das Mitglied mit der Delegation beauftragt hat, dieses mit einfacher Mehrheit abberufen.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Kreissatzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 16. November 2013 angenommen und am 22. November 2014 überarbeitet. Sie tritt mit ihrer Annahme in Kraft.
- (2) Änderungen dieser Satzung müssen von der Kreismitgliederversammlung mit einer satzungsändernden Mehrheit beschlossen werden.
- (3) Soweit einzelne Bestimmungen dieser Satzung Regelungen Landes- und/oder Bundessatzung widersprechen, so gilt die Landes- und/oder Bundessatzung.